

# Eckpunkte des Betriebsrentenstärkungsgesetzes

Die Bundesregierung hat umfassende Neuerungen zur Stärkung der Betriebsrente beschlossen – das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG). Das BRSG trat zum 01.01.2018 in Kraft und zielt darauf ab, die Betriebsrente insbesondere auch in kleinen und mittelständischen Unternehmen weiter zu verbreiten.

## Erhöhung des steuerlichen Förderrahmens von 4 % auf 8 %

Der steuerfreie Höchstbeitrag nach § 3 Nr. 63 EStG wurde von **4 % auf 8 % der BGG/West angehoben**.

Der zusätzliche Steuerfreibetrag von 1.800 EUR pro Jahr entfällt. Beiträge zu Gunsten einer nach § 40b EStG pauschalbesteuerten Versorgung werden von den 8 % der BGG/West abgezogen.

Die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge bleibt weiterhin auf 4 % der BGG/West begrenzt.

## Verpflichtende Weitergabe der Sozialversicherungsparnis

### Voraussetzungen

- Entgeltumwandlung
- in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds
- der Arbeitgeber spart tatsächlich Sozialversicherungsbeiträge

### Folgen

- pauschaler Zuschuss in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts
- in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds

### Geltung

- neue Entgeltumwandlungen seit dem 01.01.2019
- bestehende Entgeltumwandlungen ab dem 01.01.2022

### In zwei Minuten kurz erklärt:

Den verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss erklären wir Ihnen auch gern in einem kurzen Film. Einfach diesen QR-Code scannen!



## Förderungsbetrag des Arbeitgebers

(nach § 100 EStG)

### Wer

- Beschäftigte im ersten Dienstverhältnis mit **laufendem** Bruttolohn von max. 2.200 EUR monatlich

### Was

- Arbeitgeberfinanzierte Beiträge von mind. 240 EUR bis maximal 480 EUR jährlich
- die zusätzlich zum Bruttolohn gezahlt werden
- in einen ungezillerten Tarif einer Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds

### Wie

- 30 % des Arbeitgeberbeitrags werden dem Arbeitgeber erstattet (72 EUR bis max. 144 EUR im Jahr)
- Der Förderbetrag fließt durch Verrechnung mit der vom AG abzuführenden Lohnsteuer. Er ist zurückzuzahlen, wenn der Arbeitnehmer mit verfallbaren Anwartschaften ausscheidet

## Freibetrag in der Grundsicherung

Künftig kann ein **Freibetrag** für Leistungen aus bAV-Renten, Riesterrenten und Basisrenten (zusätzliche Altersvorsorge) abgesetzt werden.

Zusammensetzung des Freibetrags

- Sockelbetrag von 100 EUR
- zuzüglich 30 % des den Sockelbetrag übersteigenden Einkommens aus der zusätzlichen Altersvorsorge
- insgesamt „gedeckt“ auf 50 % der Regelbedarfsstufe 1 nach SGB XII (in 2019: 212 EUR)

## Weitere Themen:

- Änderungen in der **Vervielfältigungsregelung** und Einführung einer **Nachdotierungsmöglichkeit**
- Verbesserungen in der **Riesterrente**
- Entwicklung des **Sozialpartnermodells**
- Regelung des **Opting Out**